

**Schiedsordnung der Salzburger Rechtsanwaltskammer  
vom 28.05.2002**

**§ 1 Zuständigkeit:**

- (1) Das Schiedsgericht der Salzburger Rechtsanwaltskammer ist zur Verhandlung und Entscheidung aller Streitsachen zuständig, die schiedsfähig sind und für welche die Parteien die Zuständigkeit dieses Schiedsgerichts gem §§ 4 und 5 dieser Schiedsordnung vereinbaren oder sonst vereinbart haben.
- (2) Das Schiedsverfahren findet am Sitz des Schiedsgerichts in 5020 Salzburg oder am Sitz des bestellten Schiedsrichters oder des Vorsitzenden des Schiedsrichterssenats statt. Verhandlungen können auch außerhalb des Sitzes des Schiedsgerichtes stattfinden, wenn dies die Behandlung der Sache erleichtert.

**§ 2 Organisation:**

- (1) Die Organe des Schiedsgerichts sind das Präsidium, das aus einem Obmann und zwei weiteren Mitgliedern besteht, der Beirat des Präsidiums, der aus drei Mitgliedern besteht, und das Sekretariat.
- (2) Dem Schiedsgericht gehören ferner die Schiedsrichter an, die gem § 3 dieser Schiedsordnung in die bei der Salzburger Rechtsanwaltskammer geführte Liste der Schiedsrichter eingetragen sind.
- (3) Der Obmann des Schiedsgerichtes ist der jeweilige Präsident der Salzburger Rechtsanwaltskammer, die weiteren Mitglieder des Präsidiums sind die Präsidentenstellvertreter der Salzburger Rechtsanwaltskammer. Das Präsidium des Schiedsgerichtes gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Bestimmungen über die Sitzungen des Präsidiums, die Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung vorzusehen und jene Angelegenheiten zu benennen sind, in welchen das Präsidium den Beirat des Präsidiums anzuhören hat.

Die Mitglieder des Präsidiums sind bei der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Sie sind über alles, was ihnen in dieser Funktion bekannt geworden ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (4) Der Beirat des Präsidiums besteht aus drei vom Ausschuß delegierten in die Liste der Schiedsrichter eingetragenen Schiedsrichtern. Vorzeitig ausscheidende Beiratsmitglieder sind zu ersetzen. Auch der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Bestimmungen über die Sitzungen des Beirats, die Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung vorzusehen sind.

Der Beirat ist vom Präsidium jedenfalls vor der Entscheidung über die Streichung von Schiedsrichtern aus der Liste der Schiedsrichter zu hören.

- (5) Die Mitglieder des Präsidiums oder des Beirates, die als Schiedsrichter oder als Parteienvertreter an einem Schiedsverfahren beteiligt sind, sind für diese Fälle von einer Tätigkeit im Präsidium bzw. im Beirat ausgeschlossen. Der Ausschuß bestellt im Einzelfall Ersatzmitglieder für das Präsidium und/oder den Beirat.
- (6) Das Sekretariat des Schiedsgerichtes ist jenes der Salzburger Rechtsanwaltskammer. Es hat die administrativen Angelegenheiten des Schiedsgerichtes zu erledigen.

Die Mitglieder des Sekretariates sind über alles, was ihnen in dieser Funktion bekannt geworden ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### **§ 3 Schiedsrichter**

- (1) Schiedsrichter können alle freiberuflich tätigen Rechtsanwälte sein, die in die Liste der Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälte in Stadt oder Land Salzburg eingetragen sind und denen die Ausübung der Rechtsanwaltschaft aus welchen Gründen auch immer nicht untersagt ist.
- (2) Diese Rechtsanwälte werden über ihren Antrag in die vom Sekretariat geführte Liste der Schiedsrichter eingetragen.  
  
Die Aufnahme in die Liste der Schiedsrichter ist Voraussetzung für die Ausübung des Schiedsrichteramts.
- (3) Über die Streichung aus der Schiedsrichterliste entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Beirats.
- (4) Die Schiedsrichter haben ihr Amt in voller Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nach bestem Wissen und Gewissen und unter Einhaltung der anwaltlichen standesrechtlichen Verpflichtungen auszuüben. Sie sind dabei an keine Weisungen gebunden. Sie sind über alles, was ihnen in dieser Funktion bekannt geworden ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben alle Umstände, die ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit gegenüber den Parteien beeinträchtigen könnten, offenzulegen.
- (5) Schiedsrichter sind von der Ausübung des Schiedsrichteramtes jedenfalls ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 20 JN vorliegen.

### **§ 4 Einleitung des Schiedsverfahrens durch die klagende Partei**

- (1) Das Schiedsverfahren wird durch Einreichen einer Klage beim Sekretariat des Schiedsgerichtes eingeleitet. Mit Einlangen der Klage ist das Verfahren anhängig.
- (2) Die Klage ist in dreifacher Ausfertigung samt Beilagen einzureichen, bei Senatsbesetzung gilt § 7 Abs 3.
  - a. Die Klage hat jene Angaben zu enthalten, die in §§ 226 ff ZPO genannt sind.
  - b. Mit der Klage ist der urkundliche Nachweis vorzulegen, daß sich die beklagte Partei mit der Durchführung des Schiedsverfahrens im konkreten Streitfall ausdrücklich einverstanden erklärt hat.
  - c. Mit der Klage ist ein Nachweis über die Zahlung der gleichzeitig mit der Einreichung der Klage beim Schiedsgericht zu entrichtenden Schiedsgebühr vorzulegen.
  - d. In der Klage kann die klagende Partei einen Einzelschiedsrichter vorschlagen und bei Senatsbesetzung einen Beisitzenden Schiedsrichter nominieren.
- (3) Ist die Klage mangelhaft oder fehlen Ausfertigungen oder Beilagen oder der Nachweis über die Entrichtung der Schiedsgebühr, so hat das Sekretariat den Kläger unter Setzung einer Frist von zwei Wochen zur Verbesserung oder Ergänzung aufzufordern. Entspricht der Kläger dem Verbesserungsauftrag fristgerecht, gilt das Verfahren als mit dem Einlangen der Klage im Sekretariat anhängig. Entspricht der Kläger dem Verbesserungsauftrag nicht, gilt die Klage als nicht eingebracht.

### **§ 5 Einlassung in das Schiedsverfahren durch die beklagte Partei**

- (1) Das Sekretariat stellt der beklagten Partei die Klage samt Rechtsbelehrung zu und fordert sie auf, binnen 4 Wochen ab Zustellung der Klage,
  - a. eine begründete Klagebeantwortung in dreifacher Ausfertigung (bei Senatsbesetzung gilt § 7 Abs 3) zu erstatten und alle Urkunden, die als Beweismittel dienen, vorzulegen,

- b. sich zu dem vom Kläger allenfalls vorgeschlagenen Einzelschiedsrichter zu äußern oder selbst einen Einzelschiedsrichter vorzuschlagen, sowie bei Senatsbesetzung einen Beisitzenden Schiedsrichter zu nominieren.
- (2) Das Sekretariat informiert die klagende Partei, falls die beklagte Partei keine Klagebeantwortung erstattet hat; das Schiedsverfahren ist ungeachtet dessen durchzuführen.
- (3) Werden mehrere Parteien geklagt, bedarf es der Einlassung in das Schiedsverfahren durch jeden einzelnen Beklagten.

Wenn mehrere beklagte Parteien innerhalb der Frist gem Abs 1 keinen gemeinsamen Schiedsrichter benennen, so wird dieser Schiedsrichter vom Präsidium des Schiedsgerichts aus der Schiedsrichterliste bestellt.

### **§ 6 Gemeinsame Bestimmungen für Klage und Klagebeantwortung**

Der Kläger (in der Klage) und/oder der Beklagte (in der Klagebeantwortung) können des weiteren vorschlagen, daß anstelle eines Einzelschiedsrichters ein Senat aus drei Schiedsrichtern oder bei von dieser Schiedsordnung vorgesehener Senatsbesetzung ein Einzelschiedsrichter anstelle eines Senates entscheiden soll. Im ersteren Fall können die Parteien jeweils selbst einen Beisitzenden Schiedsrichter des Senats benennen.

### **§ 7 Fristen, Zustellungen und Mitteilungen**

- (1) In der Schiedsordnung vorgesehene oder vom Sekretariat gem § 7 und § 9 Abs 2 gesetzte Fristen können nicht verlängert werden. Für den Lauf der Fristen und deren Einhaltung gelten die Bestimmungen der ZPO.
- (2) Für Zustellungen gilt das Zustellgesetz.
- (3) Wird das Verfahren in Senatsbesetzung durchgeführt, sind die Klage und die Klagebeantwortung samt Beilagen fünffach, alle übrigen Eingaben und Schriftsätze an das Schiedsgericht dreifach einzubringen und eine weitere Ausfertigung dem Verfahrensgegner direkt zuzustellen.

### **§ 8 Benennung und Bestellung von Schiedsrichtern**

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet bei einem Streitwert bis inklusive E 1.000.000,-- durch einen Einzelschiedsrichter, bei darüber hinausgehendem Streitwert in Senatsbesetzung, es sei denn, die Parteien einigen sich gemäß dieser Schiedsordnung auf eine abweichende Besetzung des Schiedsgerichtes.  
Der von der jeweiligen Streitpartei bei Senatsbesetzung nominierte Beisitzende Schiedsrichter ist vom Präsidium zu bestellen.
- (2) Sollte die beklagte Partei abweichend von der in dieser Schiedsordnung vorgesehenen Besetzung des Schiedsgerichtes die Entscheidung der Sache durch einen Senat oder einen Einzelschiedsrichter vorschlagen, ist die klagende Partei vom Sekretariat aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen darüber zu äußern und im Falle der Zustimmung
- zur Durchführung des Verfahrens vor einem Einzelschiedsrichter sich zu dem von der beklagten Partei vorgeschlagenen Schiedsrichter zu äußern oder selbst einen Schiedsrichter vorzuschlagen bzw.
  - zur Senatsbesetzung ihrerseits einen Beisitzenden Schiedsrichter zu benennen.

- (3) Ergibt sich aus der Klagebeantwortung, daß keine ausdrückliche Einigung der Parteien auf einen Schiedsrichter vorliegt, so wird dieser Schiedsrichter vom Präsidium des Schiedsgerichts aus der Schiedsrichterliste bestellt.
- (4) Im Falle der Senatsbesetzung haben die Parteien innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung der Klagebeantwortung an den Kläger den Vorsitzenden Schiedsrichter zu bestimmen. Dieser ist vom Präsidium zu bestellen, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Einigen sich die beiden Parteien innerhalb dieser Frist nicht auf einen Vorsitzenden Schiedsrichter, wird der Vorsitzende Schiedsrichter gem Abs 4 durch das Präsidium bestellt.  
Der Vorsitzende des Senats hat das Verfahren zu leiten.  
Das Präsidium bestellt auch die Beisitzenden Schiedsrichter, wenn die Parteien ihrem in der Schiedsordnung geregelten Benennungsrecht nicht nachkommen.
- (5) Das Präsidium bestellt die Schiedsrichter aus der Liste der Schiedsrichter in alphabetischer Reihenfolge der Schiedsrichter (maßgeblich ist der Bestellungszeitpunkt).

### **§ 9 Ablehnung oder Absetzung von Schiedsrichtern**

- (1) Ein Schiedsrichter kann aus den Gründen des § 19 JN abgelehnt werden, wenn ein zureichender Grund vorliegt, seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen. Jede Partei kann die Absetzung eines Schiedsrichters beantragen, wenn dieser nicht nur vorübergehend verhindert ist, sonst seiner Aufgabe nicht nachkommt oder das Verfahren ungebührlich verzögert.  
  
Lehnt eine Partei einen Schiedsrichter ab oder beantragt sie dessen Absetzung, so hat sie dies unter Angabe und Bescheinigung der Gründe dem Sekretariat bekanntzugeben.
- (2) Die Ablehnung ist unzulässig, wenn sich die ablehnende Partei in das Verfahren eingelassen hat, obwohl ihr der von ihr geltend gemachte Ablehnungsgrund schon vorher bekannt war oder bekannt sein mußte. Die Ablehnung ist ebenso unzulässig, wenn die ablehnende Partei den Ablehnungsgrund nicht binnen vier Wochen ab Kenntnis des Grundes geltend gemacht hat.
- (3) Über die Ablehnung und den Antrag auf Absetzung entscheidet das Präsidium endgültig.
- (4) Jeder vom Präsidium bestellte Schiedsrichter ist berechtigt, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bestellung ohne Angabe von Gründen die Übernahme des Schiedsrichteramtes abzulehnen.

### **§ 10 Aufsicht**

- (1) Die Schiedsrichter stehen in Angelegenheiten der Geschäftsordnung und der Verwaltung unter der Aufsicht des Präsidiums.
- (2) Wurde der Ablehnung eines Schiedsrichters stattgegeben oder ist er suspendiert, rechtskräftig aus der Liste der Salzburger Rechtsanwaltskammer oder aus der Liste der niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälte in Salzburg gestrichen oder verstorben oder hat er die Übernahme des Schiedsrichteramtes abgelehnt, ist der Ersatzschiedsrichter nach den Bestimmungen dieser Schiedsordnung so zu bestellen wie der zu ersetzende Schiedsrichter bestellt wurde. Der Ersatzschiedsrichter ist binnen 4 Wochen dem Sekretariat bekanntzugeben, andernfalls wird der neue Schiedsrichter vom Präsidium bestellt. Dabei ist nach § 7 vorzugehen.
- (3) Der neue Schiedsrichter übernimmt das Schiedsverfahren in der Lage, in der es sich beim Ausscheiden seines Vorgängers befunden hat. Wenn es dem Schiedsrichter erforderlich erscheint, kann er die Wiederholung einzelner Verfahrensschritte anordnen.

## **§ 11 Durchführung des Verfahrens**

- (1) Für die Durchführung des Verfahrens gelten die Grundsätze der ZPO. Nicht angewendet werden die Bestimmungen:
- a. der §§ 239 - 242 ZPO über die erste Tagsatzung
  - b. des § 171 ZPO über die Öffentlichkeit des Verfahrens
  - c. der §§ 222f ZPO über die Gerichtsferien.
  - d. der §§ 197 - 203 ZPO über die Sitzungspolizei
  - e. der §§ 396 - 403 ZPO über Versäumungsurteile
  - f. der §§ 417 Abs 4 und 417a ZPO über die gekürzte Urteilsausfertigung
  - g. der §§ 548 - 545 ZPO über das Mandatsverfahren
  - h. der §§ 555 - 559 ZPO über das Verfahren in Wechselstreitigkeiten
  - i. der §§ 560 - 576 ZPO über das Kündigungsverfahren
  - j. des §§ 461 - 528 a ZPO über die Rechtsmittel
  - k. der §§ 63 - 73 ZPO über die Verfahrenshilfe.

Die Bestimmungen der ZPO über das schiedsgerichtliche Verfahren sind jedenfalls anzuwenden, soweit sich aus dieser Schiedsordnung nichts anderes ergibt. Ebenso die Bestimmungen der §§ 378 ff EO über die einstweiligen Verfügungen.

- (2) Das Schiedsgericht hat das in der Sache selbst anzuwendende Recht nach österreichischem Kollisionsrecht zu bestimmen, wenn die Parteien nicht einvernehmlich ein anderes anwendbares Recht als maßgeblich bezeichnet haben.
- (3) Das Schiedsgericht darf nur dann nach Billigkeit entscheiden, wenn es von den Parteien dazu ausdrücklich ermächtigt worden ist.

## **§ 12 Schiedsspruch**

Der Schiedsspruch hat seinem Inhalt und seiner Form nach den Bestimmungen der §§ 390 ff ZPO zu entsprechen. Eine Ausfertigung des Schiedsspruches wird beim Sekretariat des Schiedsgerichts hinterlegt.

## **§ 13 Kosten**

- (1) Die klagende Partei hat die Schiedsgebühren mit Einbringen der Klage zu entrichten. Die Höhe der Schiedsgebühr bestimmt sich nach der dieser Schiedsordnung angeschlossenen Gebührentabelle, die Schiedsgebühr beinhaltet auch ein Verwaltungskostenpauschale für die Salzburger Rechtsanwaltskammer. Die Schiedsgebühr dient der Entlohnung des Schiedsgerichtes oder des Senats. Die Klage wird erst zugestellt, wenn die Schiedsgebühr zur Gänze entrichtet ist.
- (2) Die Parteien können in Fällen, die eine außerordentliche Mühewaltung des Schiedsrichters oder des Senats erforderlich machen, eine entsprechend höhere Entlohnung des Schiedsrichters bzw des Senats vereinbaren.
- (3) Wird im Laufe des Verfahrens wegen der Erhöhung des Streitwerts eine Erhöhung der Schiedsgebühr erforderlich, so ist nach der Bestimmung des Abs 1 vorzugehen. Bis zum Erlag dieser zusätzlichen Gebühr ist die Erhöhung des Streitwerts im Schiedsverfahren nicht zu berücksichtigen.
- (4) Sollten die Parteien übereinstimmend die Senatsbesetzung anstelle der in dieser Schiedsordnung vorgesehenen Besetzung des Schiedsrichters mit einem Einzelschiedsrichter beantragen, wird das Schiedsgericht erst nach Einlangen der Schiedsgebührendifferenz in Senatsbesetzung tätig; bis dahin bleibt der Antrag unberücksichtigt.
- (5) Hält das Schiedsgericht die Bestellung eines Sachverständigen oder die Zuziehung eines Dolmetsch für erforderlich, so hat es dies den Parteien unter Angabe der voraussichtlichen Kosten mitzuteilen und die beweisführende Partei binnen einer festzusetzenden Frist zum Erlag eines Kostenvorschusses aufzufordern. Wenn der Kostenvorschuß für den Sachverständigen oder den Dolmetsch beim

Schiedsgericht nicht rechtzeitig erlegt wird, ist das Verfahren ohne Bestellung des Sachverständigen oder Zuziehung des Dolmetsch fortzuführen.

#### **§ 14 Kostenersatz**

- (1) Die Schiedsgebühren werden aufgrund des Streitwertes nach dem dieser Schiedsordnung beigelegten Kostentabelle festgesetzt. Barauslagen wie Sachverständigengebühren, Dolmetsch- und Übersetzungskosten werden zusätzlich zu den Schiedsgebühren nach dem tatsächlichen Aufwand bestimmt.
- (2) Für den Kostenersatz gelten die Bestimmungen der §§ 40 ff ZPO sinngemäß.

#### **§ 15 Vertraulichkeit**

Die Schiedsrichter sind zur uneingeschränkten Vertraulichkeit verpflichtet.

#### **§ 16 Änderungen der Schiedsordnung**

- (1) Diese Schiedsordnung der Salzburger Rechtsanwaltskammer und die Gebührentabelle kann durch Beschluß des Ausschusses der Salzburger Rechtsanwaltskammer abgeändert werden. Sie ist jeweils in der bei Einleitung des Schiedsverfahrens durch Einbringen der Klage verbindlichen Fassung anzuwenden.
- (2) Sollten die Agenden des Schiedsgerichts der Salzburger Rechtsanwaltskammer einmal auf ein österreichweites Rechtsanwalts-Schiedsgericht übertragen werden, so sollen die Schiedsvereinbarungen zugunsten der Schiedsordnung der Salzburger Rechtsanwaltskammer als Schiedsvereinbarungen zugunsten dieses österreichischen Rechtsanwalts-Schiedsgerichts gültig bleiben.